

Zeitschrift: Toggenburger Jahrbuch
Band: - (2003)

Artikel: Alpen - Schulen - Steuern : die konfliktreiche Entstehung des modernen Geimeindewesens im Obertoggenburg, 1803-1831

Autor: Wickli, Bruno

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-882664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alpen – Schulen – Steuern

Die konfliktreiche Entstehung des modernen Gemeindewesens im Obertoggenburg, 1803–1831

Seit März dieses Jahres sind die Weichen gestellt: Die Obertoggenburger Gemeinden Krummenau und Nesslau werden fusionieren – fast 40 Jahre nach Ebnat und Kappel, den beiden Nachbargemeinden. Dass sich zwei Mal zwei Obertoggenburger Gemeinden dazu durchringen konnten, mag erstaunen. Für uns soll dies Anlass sein, auf die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückzublicken, als die heutige Obertoggenburger Gemeindelandschaft im Entstehen begriffen war. Dies lief nämlich nicht ohne Konflikte ab, und vor allem die Finanzierung der Gemeindeaufgaben gab öfters zu reden und zu streiten.

Bruno Wickli

Am 17. August 1806 entschieden die «stimmfähigen» Männer von Nesslau und Krummenau über strittige Alp- und Streurechte. In Nesslau musste die Gemeindeversammlung abgebrochen werden, weil es zu einem Tumult kam. Die Gemeinderäte wurden beschimpft, und es hätte beinahe Täglichkeiten gegeben. Die Nachbargemeinde Krummenau brachte ihre Versammlung zu Ende, doch noch am gleichen Tag gelangten einige Ennetbühler an den Vollziehungsbeamten¹ in Lichtensteig mit der Klage, es sei nicht mit rechten Dingen zugegangen. Sie warfen die Grundsatzfrage auf, ob in dieser Sache die politischen Gemeinden oder die Ortsgemeinden zuständig seien.² Das war in vielen Bereichen tatsächlich unklar, existierten beide Gebilde doch erst seit wenigen Jahren.

Die Vorstellung, Gemeinden seien uralte, organisch gewachsene Gebilde mit entsprechend fast «gottgegebenen» Grenzen, ist heute weit verbreitet. Die jüngere Geschichte der Toggenburger Gemeinden relativiert diese Annahme jedoch stark: Die noch bis zum Inkrafttreten der neuen Kantsverfassung gültige politische Einteilung der Talschaft stellt im Wesentlichen ein Werk des frühen 19. Jahrhunderts dar und beruht teilweise auf Zufälligkeiten und fast willkürlich erscheinenden Entscheidungen, mehr noch auf rationalen Überlegungen, die sich gerade nicht durch gelebte oder erfundene Traditionen legitimierten.

Einwohner- und Bürgergemeinden

Die Orts- oder Bürgergemeinden haben zwar noch immer ihre spezifischen Funktionen und in gewissen Bereichen – etwa bei Einbürgerungen – Entscheidendes zu sagen, im Alltag von Relevanz sind aber in erster Linie die politischen Gemeinden. Ausgerechnet ihre Existenz geht auf das Wirken einer ausländischen Macht zurück, nämlich auf jenes der Franzosen nach 1798. Die Schaffung der politischen Gemeinden gehört zu den anerkannten Errungenschaften der Helvetik (1798–1803), die über die nachfolgenden politischen Veränderungen hinweg Bestand hatten.³ Der Zentralstaat konnte sich über korporative Traditionen hinwegsetzen und etablierte ein Gemeindesystem, das allgemein gültigen Kriterien (z. B. eine Mindesteinwohnerzahl zur Existenzberechtigung) standhielt.⁴ Aus Rücksicht auf bestehende kommunale Institutionen wurden nebst den «Munizipalitäten», die die politische Gemeinde zu verwalten hatten, sogenannte «Gemeindeskammern» geschaffen, die für die von allen «Alt-Eingesessenen» geteilten Gemeindegüter zuständig waren.⁵

Diese «Gemeindeskammern» fanden dann im Kanton St. Gallen ihre Fortsetzung und wurden später mit der Bezeichnung (Orts-)Verwaltungsrat versehen. Die Verwaltungsräte waren die Vorsteher der neu geschaffenen Ortsgemeinden. Meist baute man auf frühneuzeitlichen Gebilden auf, entweder auf Wirtschaftsgemeinden (Dorfgenossenschaften), Gerichtsgemeinden oder Kirchgemeinden.⁶ Die Geschichte der entstehenden Gemeinden ist eine Geschichte von Aus- und Abgrenzungen, besonders wenn es um die Bürgerrechte und damit um die Teilhabe an Nutzungsrechten ging.⁷ Es war ein erklärtes Ziel der Helvetik, diesen Mechanismus zu durchbrechen und mit der Schaffung der politischen Gemeinden allen Schweizerbürgern in der jeweiligen Wohngemeinde die Ausübung politischer Rechte zu ermöglichen, unabhängig vom Bürgerrecht und von einer Nutzungsberechtigung an Gemeindegütern.⁸

Die St. Galler Verfassung von 1803 sah die Gemeindeversammlungen primär als Wahlorgane, also gewissermassen als Fortsetzung der helvetischen «Urversammlungen». Zulassungsbedingung war nebst dem Geschlecht, dem Alter und einem Vermögen von 200 Schweizerfranken nur die Bestimmung, dass man seit einem Jahr im jeweiligen Kreis wohnte und Ortsbürger einer Gemeinde im Kanton war. Traf Letzteres nicht zu, so musste ein von der Gemeinde zu bestimmender Betrag ins Armengut des Wohnorts entrichtet werden.⁹ Wer Kantonsbürger war, aber noch nicht Bürger einer Ortsgemeinde, hatte Rechtsanspruch

auf den Erwerb eines solchen Bürgerrechts, das zur Grundlage des Staatsbürgerrechts wurde.¹⁰

Im Toggenburg herrschten aber schwierige Voraussetzungen, weil unter der fürstäbtischen Herrschaft bis 1798 nur ein Bürgerrecht für die ganze Landschaft statt einzelner Gemeindebürgerrechte bestanden hatte. Jeder Landmann¹¹ hatte das Recht gehabt, sich mit seiner Familie in jeder Gemeinde der Landschaft niederzulassen, die dortigen gemeinsamen Güter zu nutzen und die kommunalen politischen Rechte auszuüben.¹² Unter diesen Bedingungen konnte für die von der Mediationsverfassung verlangte Einteilung in Ortsgemeinden nicht – wie etwa im Rheintal – auf bestehende Wirtschaftsgemeinden (mit wenigen Ausnahmen, v. a. im unteren Toggenburg) zurückgegriffen werden. Grundlage für die Ortsgemeinden im Toggenburg wurden die bestehenden Kirchgemeinden.¹³ Am 29. Juni 1803 (Erlass des ersten kantonalen Armenunterstützungsgesetzes) wurde man in jener Toggenburger Kirchgemeinde ins Bürgerverzeichnis aufgenommen, in der man gerade «haushäblich» anwesend war. Vorwiegend hatten aber nur die «Alt-Eingesessenen», d. h. die bereits vor 1798 Niedergelassenen, Anrecht auf die Teilhabe am Genossengut. 1805 ermöglichte dann eine kantonale Verordnung den neuen Gemeindebürgern den Einkauf.¹⁴

Allgemein herrschte im frühen 19. Jahrhundert eine ziemliche Begriffsverwirrung im Gemeindewesen, die sich zum Beispiel darin äusserte, dass die Orts(bürger)gemeinden zwar in der Verfassung von 1814 erstmals unter dieser Bezeichnung erschienen, aber erst 1833 per Gesetz namentlich aufgezählt wurden. Bis zur Regeneration (ab 1831) blieben die Verhältnisse bezüglich Heimats- und Ortsbürgerrechten unübersichtlich. Im Kommissionalbericht über das vom Kleinen Rat entworfene Verzeichnis der Ortsgemeinden von 1832 heisst es: «[...] der Begriff einer Ortsgemeinde kann daher nur aus dem, was eine Ortsgemeinde an sich ist, nemlich aus ihren eigenthümlichen Kennzeichen herausgezogen werden; das, was allen Ortsgemeinden eigen ist, macht den Begriff einer Ortsgemeinde aus.»¹⁵ – Alles klar?

Begriffsverwirrung und Konflikte

Diese Begriffsverwirrung und Rechtsunsicherheit bot, wie sollte es anders sein, Anlass für zahlreiche Konflikte. Für einmal ziehen wir ein Beispiel aus dem unteren Toggenburg, aus Flawil, herbei. Der ehemalige helvetische Distriktsstatthalter Stadler störte sich im Sommer 1804 daran, dass ein Teil der Dorfgenossen systematisch versuchte, die ehemaligen Beisässen von den

Nutzungsrechten und den Ortsbürgerrechten auszuschliessen. Er beklagte sich bei der Kantonsregierung, die Erwähnten hätten sich bei den Wahlen in die Ortsgemeindebehörden gesetzwidrig verhalten.¹⁶ Seiner Darstellung nach hatten diese die von ihm angebrachten Hinweise in den Wind geschlagen, dass ihr Verhalten den Grundsätzen der Mediationsverfassung widerspreche. Die Regierung reagierte auf Stadlers Schreiben und beauftragte den Friedensrichter¹⁷ mit einer Untersuchung. Die Ange schuldigten rechtfertigten sich mit der eigenen Verunsicherung, mit Erinnerungen an widersprüchliche Anordnungen aus der Helvetik (die zu jener Zeit immer herangezogen wurde, wenn es etwas zu delegitimieren galt, B. W.) und mit der Überzeugung, der Anspruch auf ihr Eigentum (Ackerfeld, Holz- und Weide rechte) könne durch die neue Verfassung nicht einfach auf andere ausgedehnt werden.¹⁸

Solche lokalen Auseinandersetzungen widerspiegeln die Schwierigkeit, den modernen Verfassungsstaat und dessen Be dürfnisse zum Beispiel in finanzieller Hinsicht insofern mit den korporativen und politischen Traditionen zu verbinden, als er einem (zwar begrenzten) demokratischen Anspruch und dem Anspruch auf Funktionsfähigkeit gleichzeitig gerecht werden konnte. Ansprüche des Staates zu legitimieren und mit den Be dürfnissen von Privaten und Korporationen in Einklang zu bringen, war eine Herausforderung, von der die Neuordnung des Gemeindewesens stets begleitet war. Wie sollte der neu geschaffene Kanton zusammenwachsen, wenn schon in den einzelnen Gemeinden wenig von Solidarität unter den Bürgern zu spüren war?

Der 2003 sein 200-Jahr-Jubiläum feiernde Kanton St. Gallen hatte in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens mehr als nur eine politische Krise zu überstehen. Zwei Konfliktelemente prägten im Wesentlichen die Auseinandersetzungen: der konfessionelle Gegensatz und die Verteidigung lokaler Autonomierechte gegenüber kantonalen Instanzen. Der Autonomiedanke war geprägt durch Erfahrungen aus der politischen Praxis und war auch der Grund für die in den Volksbewegungen von 1814 und 1830/31 artikulierten Forderungen nach einem allgemeinen Männerwahlrecht und nach direkter Demokratie.¹⁹ Die Gemeinden spürten nämlich den zunehmenden Druck eines langsam erstarkenden Staatswesens, waren aber dennoch in wichtigen und schwierigen Belangen auf sich selbst gestellt. Die Schulen, das Armenwesen und der Unterhalt der Strassen zum Beispiel waren Geld verschlingende Aufgaben. Die Verantwortli

chen der Gemeinde waren daneben auch für den Einzug der kantonalen Vermögenssteuern zuständig. In den Landgegenden herrschte bald der Tenor vor, dass die St. Galler Regierung mit dem Geld teure Prestigeobjekte wie die neue Sitterbrücke oder den Linthkanal finanziere, eine zu aufwendige Verwaltung habe und auf der anderen Seite die Gemeinden mit ihren fast unlösbarsten Aufgaben alleine lasse.²⁰

Grosse Aufgaben – kleine Einnahmen

Für die Gemeinden blieb, wollten sie dem in den ländlichen Gebieten des Kantons verbreiteten Idealbild eines «wohlfeilen» öffentlichen Dienstes einigermassen gerecht werden, nur wenig Steuersubstrat abzuschöpfen. Sie konnten etwa Einkaufstaxen von Neubürgern, Heiratstaxen, Bussen und kleinere Steuerbeiträge einziehen.²¹ Demgegenüber hatten sie aber Lasten zu tragen, die ihre Kapazitäten leicht überschreiten konnten.

Den politischen Gemeinden wurde 1803 per Gesetz eine der wohl schwierigsten Aufgaben übertragen: Sie mussten die Unterstützung für die Armen und Alten gewährleisten, welche Anteilhaber des Gemeindeguts waren. Der Gemeinderat hatte die Kompetenz, den Bürgern bei Bedarf Armensteuern aufzuerlegen.²² Politisch opportun war eine Belastung des Gemeinguts, die Fonds für das Armenwesen lagen denn auch vielerorts noch bei den Ortsgemeinden. Versuche, regelnd oder gar zentralisierend einzutreten, wurden als Angriffe auf die örtliche Souveränität abgelehnt.²³ So stellten die Ortsgemeinden den politischen Gemeinden die Mittel für die Unterstützung der Bedürftigen zur Verfügung. Davon profitierten aber nur die Ortsbürger, weil man von der Heimat- und nicht von der Wohngemeinde unterstützt wurde.

Das Armenwesen war also Sache der politischen Gemeinde, das Schulwesen hingegen die Aufgabe der Kirchgemeinden oder Ortsgemeinden, inklusive Finanzierung. Um die nötigen Mittel für das Schul- und das Armenwesen aufzubringen, musste auf die gemeindeeigenen Güter zurückgegriffen werden, was wiederum Zündstoff für Konflikte lieferte. Aus Angst vor zu vielen Anteilhabern, und damit auch potenziell Unterhaltsabhängigen, verfolgten die Gemeinden zunehmend eine Abschottungstaktik. Die Gemeinde Henau etwa wollte ab 1816 keine Fremden mehr aufnehmen, weil man mit den eigenen Armen genug beschäftigt war.²⁴ Am gleichen Ort sollte 1824 das Armengeld beider Religionsteile getrennt werden. Die Katholiken sahen sich aber benachteiligt, weil die Reformierten vermögender seien, die Ka-

tholischen aber mehr Arme zu unterhalten hätten.²⁵ Die Gemeinden waren offensichtlich eng mit sozialen Problemen und Konflikten konfrontiert. In den ersten Jahren nach 1803 hatte sich der Gemeinderat von Nesslau immer wieder mit «Armenmensachen» zu beschäftigen. Die Armenkasse der Gemeinde war denn auch notorisch leer.²⁶ Je nach Bedarf wurden gezwungenermassen Armensteuern erhoben, die – wie auch an anderen Orten – von den Gemeinderäten eingezogen werden mussten.²⁷

Die Schule als Domäne der Ortsgemeinden

Die Ortsgemeinden konnten ihre Aufgaben aus eigenen Resourcen finanzieren, nämlich aus den Erträgen ihrer Güter. Doch gerade die Toggenburger Ortsgemeinden waren in dieser Hinsicht benachteiligt, weil sie kurz nach 1803 (aus weiter unten behandelten Gründen) noch kaum Fonds für entsprechende Aufwendungen besasssen. Sogar der wohlhabenden Bürgergemeinde des Städtchens Lichtensteig blieb nichts anderes übrig, als auf den Bürgerbesitz und den Kirchenbesitz zurückzugreifen; als Ergänzung mussten die Lehrer erst noch einen Schullohn bei den Eltern einziehen, was für sie ein deprimierendes Spies-srutenlaufen bedeutete.²⁸ In Kirchberg konnte man auf den Erlös aus dem Verkauf des Alpbesitzes an Obertoggenburger Gemeinden (vgl. unten) zurückgreifen, zudem auf die zugesprochenen Anteile aus dem ehemaligen Toggenburger Landsäckel und eine private Stiftung. Die später von der dortigen reformierten Gemeinde in Form einer freiwilligen Zuwendung eingeführte Schulsteuer war offenbar ebenso wenig ergiebig wie die Bussen, die katholische Eltern für die Absenzen ihrer Schüler zu bezahlen hatten.²⁹ Für eine lange Zeit mussten sich die Gemeinden die verschiedensten Geldbeschaffungsmassnahmen einfalten lassen, bis diese in einem langwierigen Prozess durch schul-eigene Fonds, Schulgemeindesteuern und kantonale Beiträge abgelöst wurden.³⁰

Das erste Schulgesetz des Kantons stammt aus dem Jahr 1804, die erste Schulordnung von 1807; bis 1815 überwachte ein nach dem Vorbild der Helvetik gebildeter Erziehungsrat die Schulen im Kanton, danach wechselte die Zuständigkeit zu zwei konfessionell getrennten Oberbehörden.³¹ Es gelang jedoch lange Zeit nicht, eigentliche Schulgemeinden zu etablieren. Die Schulen behielten vorläufig ihren korporativen Charakter. Die Schulgemeinden bestanden einfach aus den Personen, die jeweils Anteilhaber am Schulgut waren. Das waren in der Regel die Ortsbürger oder Kirchbürger, das Schulgut war mit dem Ortsbür-

gergut oder dem Kirchengut identisch.³² Es war allerdings keineswegs sicher, ob die Erträge aus diesen Gütern für das Bestreiten der steigenden Kosten auch tatsächlich ausreichten.

Ein illustratives Beispiel, wie eine Schule auf dem Land gegründet, ausgebaut und unterhalten wurde, gibt die Schule im Bunt bei Wattwil ab, deren Entstehung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vom damaligen Lehrer nachgezeichnet wurde. Seinen Angaben nach wurde diese Schule 1804 gegründet. Vor erst war es eine Privatschule, die von Gewerbetreibenden aus der Gegend mit eigenen Geldmitteln unterstützt wurde.³³ Auf schlussreich ist die Schulregel des Bezirkes, die im Jahr 1810 auf gestellt wurde: Jeder, der im Einzugsbezirk wohnte, musste entsprechend seinem Vermögen einen jährlichen Betrag an den Schulhausfonds entrichten. Tat ein Hausvater dies nicht und schickte seine Kinder trotzdem in die Schule, so mussten diese ein höheres Schulgeld bezahlen. Wer sich im Bezirk verheiratete und Vermögen besass, musste etwas an den Schulfonds bezahlen, ebenso bei Erbschaften; wer im Bezirk Wohnsitz nahm und Vermögen besass, musste einen Beitrag liefern, wodurch er Anteilhaber wurde. Fünf Jahre später traten neue Bestimmungen in Kraft, die Abgaben u. a. bei Heirat, Erwerb von Eigentum im Bezirk oder sonstiger Wohnsitznahme vorsahen, wobei Gemeindebürger von Wattwil bevorzugt wurden.³⁴

Eine Liste der eingegangenen freiwilligen Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse an die Schule beweist, wie wichtig solche Gaben für die Existenz einer Landschule waren. Unter den Donatoren finden sich Leute in politischen Ämtern, auch Akademiker, vor allem aber die in Wattwil und Umgebung immer zahlreicher werdenden Industriellen.³⁵ Damit konnten sie beweisen, wie ernst es ihnen mit dem Postulat der Volksbildung war; solche Beiträge halfen zu verhindern, dass die Bürgergemeinden (die meist den Schulbezirken entsprachen) ihre Gennossen zu höheren Beiträgen an die Schulen anhalten mussten, wenn die Erträge aus den gemeinsamen Gütern nicht ausreichten.

Alpwirtschaft, Armenfürsorge und Volksbildung

Der Alt St. Johanner Friedensrichter Looser nannte die unklaren Zustände im Gemeindewesen einen «Wirrwarr», weil er ein ganz konkretes Problem damit hatte. Er plädierte 1808 dafür, die beiden Alpen Hintergräppelen und Laui zum Gemeindegut zu erklären. Die Gemeinde sei auf die Einkünfte aus diesen Alpen angewiesen, weil sie wenig Schul- und Armengut besitze.³⁶

Alpbesitz war im Obertoggenburg die einzige Möglichkeit für die Gemeinden und Ortsgemeinden, zu Geld zu kommen; die Alternative wäre eine grösse Steuerbelastung der Einwohner(innen) und Bürger(innen) gewesen. Diese Beiträge der Genossenschaften für allgemeine Zwecke waren nach Meinung von Ernst Wagner bis 1875 streng genommen freiwillig, wurden aber offenbar gern in Kauf genommen, wenn man dafür zusätzlichen Steuern zuvorkommen konnte.³⁷ Die Probleme rund um die Gemeindeorganisation waren für die politische Kultur deshalb so zentral, weil die bürgerlichen Eliten das, was sie unter «Fortschritt» in der politischen Kultur verstanden, nämlich die Erziehung zur «reifen Staatsbürgerschaft», auf der Basis der Gemeinden zu realisieren gedachten.

Deshalb gab schon 1806 die Feinverteilung der Alpen im Obertoggenburg zu reden. Die Aufteilung der Besitztümer der ehemaligen Gerichtsgemeinde Thurtal, die mehrere der späteren Ortsgemeinden umfasst hatte, zog eine Abstimmung in allen beteiligten Gemeinden nach sich. Dem Obertoggenburger Vollziehungsbeamten Steger in Lichtensteig blieb nur diese Möglichkeit, da er sich an die neue politische Einteilung halten musste und nicht eine Gerichtsgemeinde versammeln konnte, die nicht mehr bestand.³⁸ In der Gemeinde Krummenau, in der die betreffenden Alpen lagen, kam es zu teilweise persönlich motivierten Kämpfen zwischen den einzelnen Exponenten, nachdem die Gemeinde am 16. Februar 1806 dem Ammann und zwei Gemeinderäten die Vollmacht erteilt hatte, das Geschäft zu handhaben.³⁹ In dieser Auseinandersetzung wird offensichtlich, wie wenig die neuen institutionellen Gegebenheiten im politischen Alltag wirklich eingespielt waren. Den Alpgenossen von Horn und Bernhalden wurde nämlich ein Prozess angedroht, falls sie weiterhin fremde Nutzniesser an Streue und Holz zu lassen. Statt auf die neuen Gemeindeeinteilungen zu achten, hatten diese die Streue einfach nach dem überlieferten Modus verteilt.⁴⁰ Die Angelegenheit zog weite Kreise, so dass Friedensrichter Bösch und Ammann Geiger stark unter Beschuss kamen. In Wirtshäusern und auf den Strassen soll heftig debattiert worden sein.⁴¹

Im Bericht, den Friedensrichter Bösch an den Vollziehungsbeamten sandte, treten alle möglichen Angelpunkte der Begriffsverwirrung hervor, die das politische Leben der Talschaft im frühen 19. Jahrhundert prägte:⁴² Erstens war die Kompetenz-ausscheidung zwischen dem Gemeinderat und den Genossenschaften nicht klar geregelt, zweitens war nicht ersichtlich, auf

welche Weise man mehren – also abstimmen – sollte, drittens fühlten sich die Alpgenossen und andere Beteiligte offenbar übergegangen, was ein allgemeines Misstrauen gegen Beamte provozierte. Es blieb in der verworrenen Situation nur die Hoffnung auf eine höhere gerichtliche Instanz, die das zur Debatte stehende Nutzungsrecht an Holz und Streue einmal abschliessend regeln sollte. Besonders hervorzuheben ist allerdings die vom Gemeinderat geäusserte Absicht, das aus der Nutzung gewonnene Geld in einem Fonds für Arme zu äufnen. Es liegt auf der Hand, dass die Nutzungskonflikte damit eine andere Dimension erhielten, die über die unmittelbaren ökonomischen Interessen hinausreichte.

Es handelte sich in der Gemeinde Krummenau auch um einen Kompetenzkonflikt zwischen dem Gemeinderat und dem Verwaltungsrat der Ortsgemeinde. Der strittige Punkt war nämlich genau die Frage, wo nun die Zuständigkeit im Armenwesen liege. Auf die eingangs erwähnte Klage einiger Ennetbühler Alpnutzungsberechtigter stellte der Vollziehungsbeamte Steger klar, dass die Versorgung der Bedürftigen grundsätzlich der politischen Gemeinde obliege und jede Ortsgemeinde oder Religionspartei nur für ihre eigenen Fonds zuständig sei.⁴³ Die Gemeinden waren auf ihrer verzweifelten Suche nach zusätzlichen Einnahmequellen auf solche Fonds angewiesen. Waren diese Quellen ausgeschöpft, war die Kreativität der Beteiligten gefragt: Dem evangelischen Verwaltungsrat der Gemeinde Krummenau fiel 1826 jedoch nichts anderes mehr ein, als eine Erbschaftssteuer zu planen, wie sie in der Nachbargemeinde Nesslau offenbar schon existierte.⁴⁴ Die Angehörigen eines Ortsbürgers, welcher ein Vermögen hinterliess, sollten danach einen bestimmten Betrag an eine dafür vorgesehene Ortskasse entrichten, aus der dann Ausgaben im Bereich des Schul-, Armen- und Kirchenwesens bestritten werden sollten.

Ein bis heute existierendes Beispiel dafür, wie man damals solchen Konflikten auf institutioneller Ebene zu begegnen versuchte, ist die sogenannte Kreisalpengenossenschaft Krummenau-Nesslau. Wie oben erwähnt, war die Aufteilung der Alpen und Nutzungsrechte in diesen beiden Gemeinden besonders umstritten. Um einer Lösung des Problems näher zu kommen, bildeten die im damaligen Kreis Nesslau (daher der Name) niedergelassenen Toggenburger Bürger eine Genossenschaft, die die Nutzung von Streue und Wald überwachen und gegen die Ansprüche aus der übrigen Talschaft verteidigen sollte.⁴⁵ Die ständigen Auseinandersetzungen mit den Alprechtseigentü-

mern wurden 1826/27 so institutionalisiert, dass sie jedes Jahr in einer geordneten Versammlung ausgetragen werden konnten; auf diese Weise konnte lange Zeit ein Konsens aufrechterhalten und ständig erneuert werden. Auf dem Marktplatz im Sidwald (Neu St. Johann), unter freiem Himmel, fand diese sogenannte «Chibgmeind» früher statt.⁴⁶ Der Name dieser Genossenversammlung deutet an, dass die Geschäfte nicht immer ohne harte Auseinandersetzungen behandelt werden konnten. In den Zeiten, als Holzwirtschaft ein florierendes Geschäft war, konnte die Kreisgenossenschaft regelmässig ansehnliche Summen in die Gemeindekassen abliefern, was die Steuerbelastung tief hielt.⁴⁷

Streit um die Alpen Laui und Hintergräppelen

Das vorrevolutionäre Toggenburger Landbürgerrecht, das die Nutzungsberechtigung allen Landleuten zugestanden hatte, hatte mit der Zeit den Eindruck entstehen lassen, die Obertoggenburger Alpen seien Landeseigentum; 1786 wurde in einem Prozess diese Auffassung bestätigt, indem die betroffenen Alpen (die «Voralpen» oder sogenannt unbestossenen Alpen, die nur einen kleinen Teil des gesamten Alpgebiets ausmachten) unter die Toggenburger Gemeinden aufgeteilt wurden. Da die Gemeinden des unteren Talabschnitts wenig Nutzen aus ihrem Besitz ziehen konnten, gingen alle diese Alpen zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch Kauf wieder an die Obertoggenburger zurück, so dass heute eigentlich alle Obertoggenburger Ortsgemeinden Alpen besitzen.⁴⁸

Der Geldbedarf der Gemeinden wurde 1808 vom Alt St. Johanner Friedensrichter Looser als Argument in die Diskussion eingebracht, als es um die Besitzverhältnisse bei den Alpen Laui und Gräppelen ging. Er wollte die Alpen «nach ihrem Werth gemeinnützig machen».⁴⁹ Im Gerichtsurteil von 1786 waren diese Alpen der ganzen Landschaft zugeteilt worden, in der Endphase der Helvetik wiederum den Gemeinden Wildhaus und Alt St. Johann, was später Bürger aus anderen Gemeinden nicht daran hinderte, ihre Besitzansprüche geltend zu machen. Looser machte sich Sorgen, weil seiner Meinung nach durch das entstandene Chaos viel Geld verschwendet wurde; Geld, das die Gemeinden dringend benötigt hätten, da sie nur über wenig Schul- und Armengut verfügten. Seine Befürchtungen sollten sich bewahrheiten, kam doch die Angelegenheit noch über Jahrzehnte hinweg nicht zur Ruhe.

In den Jahren 1822 und 1823 verweigerten die Alpgenossen die Bezahlung einer ihnen auferlegten Alpsteuer, wobei sie sich auf



eine Urkunde aus dem Jahr 1661 beriefen.⁵⁰ Mit ihren Unterschriften wehrten sie sich gegen diese Steuer, die es ihnen erschwerte, das vererbte Nutzungsrecht in Anspruch zu nehmen. Sie kontaktierten in St. Gallen einen Anwalt, der gegenüber der Regierung die Argumentation der Alt St. Johanner Gemeindebehörden umdrehte und zu bedenken gab, dass gerade durch die Benachteiligung der bisherigen Alpgenossen auch die teilhabenden Witwen und Waisen geschädigt würden. Dies sei umso bedenklicher, als der Gemeinderat in der Vergangenheit die Erträge nicht für die Armenunterstützung, sondern als Beitrag an die kantonale Vermögenssteuer verwendet habe. Die Räte wollten nur ihre eigenen «Privat-Sekel» schonen.⁵¹ Dieser Darstellung nach hätten also die Gemeinderäte den Beitrag an die Vermögenssteuer, für deren Einzug sie verantwortlich waren, durch Geld aus dem Ertrag der Alpen ergänzt, um sich selbst zu entlasten – ein harter Vorwurf, der mit den vorhandenen Quellen nicht erhärtet oder entkräftet werden kann.

Zwecks Geldbeschaffung hatte der allgemeine Verwaltungsrat (d. i. der Ortsgemeinderat) den Teilhabern diese Steuer aufgelegt, diese aber forderten jetzt ihr Eigentumsrecht und damit eine eigene Verwaltung des Korporationsbesitzes. Nach Ansicht

Hintergräppelen, von der Alp Horn aus gesehen, im Hintergrund der zum Gebiet der Alp Vordergräppelen gehörende See und der Wildhauser Schafberg.

des Friedensrichters war es einigen Meinungsführern gelungen, mit falschen Argumenten Leute zu einer Unterschrift zu bewegen, die nicht wussten, worum es ging. Es könnte sein, dass nicht alle Unterzeichneten genau wussten, was gemeint war, wenn ein «eigenthümliches Dishpositions-Recht des privat Korporations-Gut[s]» gefordert wurde.⁵² Viele konnten nämlich selbst nicht lesen und schreiben und unterzeichneten nur mit ihren Initialen. Was sie für unmittelbare und konkrete Interessen hatten, wussten die Betroffenen aber sehr wohl.

Schon vor der Eingabe dieser Unterschriften waren die beiden Verwalter Hans Konrad Bollhalder und Jakob Ammann direkt an die Kantonsregierung gelangt und hatten Unregelmässigkeiten beim Bezug der Alpsteuer des Jahres 1822 beklagt. Besonders bemängelten sie, dass keine «Generalversammlung» abgehalten worden war, welche in diesem Fall entscheidungsbefugt gewesen wäre. Zielscheibe war die katholische Ortsverwaltung, welche zuvor einen gütlichen Vorschlag zur Verwendung der Alperträge gemacht hatte. Die Verfasser der Eingabe bewiesen ihre Gesetzeskenntnis dadurch, dass sie sich explizit auf die Artikel 73 und 74 des kantonalen Organisationsgesetzes vom 4. Mai 1816 bezogen.⁵³ Sie verlangten, dass eine überkonfessionelle Versammlung aller Anteilhaber abgehalten wurde.⁵⁴

Nun hatten aber auch Mitglieder des reformierten Ortsverwaltungsrats mit unterzeichnet, so dass sich die Sache nicht auf den katholischen Konfessionsteil beschränkte. Der Ertrag von 1822 war auf die beiden Gemeinden Wildhaus und Alt St. Johann verteilt worden, und zwar nach der Anzahl der «Hausräüche», also der Haushaltungen. In Wildhaus beschlossen die Ortsgemeinden beider Konfessionen, ihren Anteil für die Schulen zu verwenden. Auch die evangelische Ortsbürgerversammlung von Alt St. Johann fällte diesen Beschluss. Um das Schulwesen von katholisch Alt St. Johann stand es aber um einiges besser, weshalb ein Teil zu kirchlichen Zwecken verwendet werden konnte. Der Lichtensteiger Statthalter wies auf den Umstand hin, dass diese Ortsgemeinden ganz unterschiedliche Bedürfnisse und Verpflichtungen hätten und dass Alt St. Johann gar keine allgemeine (also überkonfessionelle) Verwaltung habe, weil dort außer den Alpen gar kein Gemeindegut vorhanden sei.⁵⁵ Ihm und auch den Betroffenen selbst war es ein Anliegen, dass die Angelegenheit endlich geregelt wurde.

Statthalter Steger aus Lichtensteig fiel die Aufgabe zu, am 23. November 1823 die Genossenversammlung aller Anteilhaber

an den Alpen Laui und Hintergräppelen in der evangelischen Kirche von Alt St. Johann abzuhalten. Dort wurde beschlossen, den Gemeinden Wildhaus und Alt St. Johann das Eigentumsrecht an den beiden Alpen zuzugestehen, die Nutzungsrechte aber zu vererben; «zu keinen Zeiten» sollten die Alpen veräussert werden können. Der Ertrag durfte künftig nicht unter den Betrag von 900 Gulden fallen. Diejenigen, die auftrieben, mussten nebst dem Beitrag noch einen Einsatz beim «Hagen» und beim «Schwenden» leisten. Vom jährlichen Ertrag wurden zwei Drittel – wieder nach der Zahl der Hausräuche – unter die beiden Gemeinden verteilt, dann auf gleiche Weise unter die jeweiligen konfessionellen Ortsgemeinden. Jede dieser Letzteren hatte ihren Anteil so lange für das Schulwesen zu verwenden, bis sie nach dem Befinden der kantonalen Erziehungsbehörden mit einem genügend grossen Fonds für ihre Schule ausgestattet war. Das restliche Drittel wurde für Investitionen in Alphütten und für die Besoldung der Alpverwaltung verwendet, allfällige Überschüsse zinstragend angelegt. Mit 399 zu 4 Stimmen genehmigte die «Generalgenossenversammlung» diese Regelung.⁵⁶

Der Streitfall war mit dem Abschluss des hier beschlossenen sogenannten Schulabwurfvertrags⁵⁷ vorläufig bereinigt, kam aber auch über 1830, ja über 1850 hinaus nicht vollständig zur Ruhe. Die Ortsgemeinden Wildhaus und Alt St. Johann sind bis heute im Besitz der beiden Alpen, wobei auf Alt St. Johann etwa drei Fünftel, auf Wildhaus zwei Fünftel Eigentum entfallen. Die nicht in der Landwirtschaft tätigen Ortsbürger beziehen den Nutzen aus ihrem Alprecht heute allerdings direkt.⁵⁸ Es ist heute auch nicht mehr vorstellbar, dass die Erträge aus der Alpnutzung einen merklichen Beitrag zum Unterhalt von Schulen liefern würden.

Ein ähnlicher Konflikt, der sich in den Jahren ab 1823 in den Gemeinden Nesslau und Krummenau bemerkbar machte, soll hier kurz im Ablauf skizziert werden⁵⁹: Im März 1823 informierte die Regierung den Bezirksamman (Vollziehungsbeamten, Statthalter) über eine Versammlung der katholischen Kirchbürger von Krummenau, die nicht vorschriftsgemäss abgehalten worden war. Daraufhin wurde eine neue Versammlung abgehalten, die den Beschluss fasste, den Vorschuss unter die Anteilhaber und Nutzniesser zu verteilen. Man wurde sich aber nicht einig, ob man den Betrag nach Haushaltungen oder nach Personen (Seelen) verteilen solle; es war auch umstritten, wie mit auswärtigen Teilhabern umgegangen werden solle. Die Regierung überliess den Entscheid der Gemeinde – mit der Empfehlung,

Uff St. Johen d. 10. 8602. 1823.

Liste mit Unterschriften einiger Ortsbürger von Alt St. Johann, die 1823 ihre Nutzungsrechte auf Laui und Hintergräppelen reklamierten. Nicht alle waren des Schreibens mächtig. Sie liessen ihren Namen durch jemand anders notieren und signierten mit ihren Initialen.

keine Nutzungsrechte nach auswärts zu vergeben. Es tauchte der Vorschlag auf, den Ertrag für das Schul- oder Armenwesen zu verwenden, ansonsten nur die Verteilung nach Haushaltungen bleibe. Wie immer fühlten sich einige übergangen, was zu Unstimmigkeiten und wüsten Beschuldigungen gegenüber den Vorstehern führte. Das war denn auch der Grund dafür, dass sich die Stimmung doch zugunsten der Aufnung eines Fonds für gemeinnützige Zwecke verschob.

Schluss

Hier stellte also die Zweckbindung der Erträge an Gemeindeaufgaben im Sozial- und Bildungsbereich – so scheint es – eine Notlösung dar, um private Zwiste bei einer Aufteilung zu verhindern. Es ging aber bei solchen Regelungen immer auch um Grundsätzliches: Wollte eine Gemeinde ihre Bürger – und das waren damals zum grössten Teil Ortsbürger – nicht mit immer neuen Steuern und Abgaben belasten, musste auf das gemeinsame Gut zurückgegriffen werden. Die Idee des «gemeinen Gutes» war es ja gerade, dass alle eingesessenen Bürger zu gleichen Teilen daran teilhaben konnten, dass also nicht Einzelne bevorzugt oder benachteiligt wurden. Die Reinvestition der Erträge in die Bildung des Nachwuchses muss im historischen Rückblick als weitsichtig und zukunftsweisend bezeichnet werden. Diese Bemühungen dürften denn auch dazu beigetragen haben, dass das Toggenburg in den 1830er Jahren kulturell, politisch und wirtschaftlich zu den fortschrittlichen Regionen der Schweiz zählte. Fraglich ist allerdings, ob die Investition in die «Volksbildung» auch ohne Druck der kantonalen Behörden zustande gekommen wäre. Schliesslich musste seit der Helvetik in jeder Gemeinde eine Schule unterhalten werden, überwacht von zentralen Instanzen.

Die Toggenburger Gemeinden erwiesen sich insgesamt als fähig, die ihnen zufallenden Lasten zu tragen und aufkeimende Konflikte zu regeln. In einem noch über das 19. Jahrhundert hinaus reichenden Lernprozess sammelten sie Erfahrungen und fanden bei Bedarf neue Lösungen, um das lokale und regionale politische Zusammenleben zu gestalten. Die heute an sie gestellten Anforderungen sind nicht wesentlich anders, aber zum Teil noch komplexer. Neuerungen und innovative Lösungen werden auch in Zukunft gefragt sein, wenn die noch verbliebene Autonomie gewahrt werden will.

- 1 Der Vertreter der Kantonsregierung auf Bezirksebene hiess zuerst Vollziehungsbeamter, dann Statthalter und ab 1831 Bezirksamann.
- 2 Staatsarchiv St. Gallen Rubrik 186 Faszikel 10 (in der Folge abgekürzt als StASG R186-10): Bericht des Vollziehungsbeamten des Distrikts Obertoggenburg an die Regierung, Lichtensteig, 1. September 1806.
- 3 Die als Einheitsstaat konzipierte Helvetische Republik existierte von 1798 bis 1803. Der Abschluss der durch Napoleon initiierten Mediation 1803 bedeutete die Geburtsstunde des Kantons St. Gallen.
- 4 Das vom Kanton aus der Gesetzgebung der Helvetik übernommene Kriterium dafür, ob eine eigene politische Gemeinde entstehen konnte, war eine Einwohnerzahl von mindestens 1000. So geregelt im Gemeindeorganisationsgesetz vom 8. Juni 1803, abgedruckt im St. Gallischen Kantonsblatt 1803/I, S. 177.
- 5 Vgl. die ausführliche Darstellung des Gemeindewesens in der Helvetik bei Rosenkranz, Paul: Die Gemeinden im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Gemeindegüter 1872 (Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 107), Frauenfeld 1969, S. 97–147.
- 6 Vgl. Schmid, Hans: Die Ortsgemeinden im Kanton St. Gallen unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Rechtsstellung zum Staat, der wirtschaftlichen und sozialen Funktion sowie der Verleihung des Gemeindebürgerrechtes, Diss. St. Gallen, Zürich / St. Gallen 1967, S. 37ff.
- 7 Schmid, Ortsgemeinden, S. 42.
- 8 Vgl. Rosenkranz, Gemeinden, S. 103.
- 9 Vgl. Repertorium der Eidg. Abschiede 1803–1813, S. 428f. Das Gesetz über die Gemeindeorganisation ist abgedruckt in: Kantonsblatt 1803/I, S. 177–200.
- 10 Vgl. Schmid, Ortsgemeinden, S. 46; ausführlich auch Schöbi, Jos[ef]: Die St. Gallischen Ortsgemeinden. Geschichtlich-dogmatische Darstellung, Diss. Fribourg, Altstätten 1934, S. 34.
- 11 Es muss hier erwähnt werden, dass den sog. Hintersassen und Beisassen solche Rechte nicht zustanden.
- 12 Siehe Schmid, Ortsgemeinden, S. 43; Schöbi, Ortsgemeinden, S. 24.
- 13 Vgl. Schmid, Ortsgemeinden, S. 45f., und Wagner, Ernst: Die obertoggenburgischen Alpkorporationen, Diss. Bern, Thalwil 1924, S. 191.
- 14 Vgl. Schöbi, Ortsgemeinden, S. 35. Der entsprechende Passus im Gesetz vom 29. Juni 1803, II. Titel, § 1-3, lautet folgendermassen: «Unter denen Gemeindsarmen überhaupt, welche nach den im ersten Titel aufgestellten Klassen als solche zu behandeln sind, versteht das Gesetz alle dürftige altanerkannten Gemeindegüts-Mitantheilhaber, und alle jene, welche künftighin in Gemässheit der Verfassung und gesezlichen Bestimmungen als solche anerkannt werden müssen; wo aber keine Gemeindgüter sind; alle dürftige anerkannte Gemeindgenossen; alle diejenigen Bedürftigen, die nach der ehevorigen Übung und Recht aus der Gemeinde, in der sie ansässig sind, nicht hätten weggewiesen werden können.» Abgedruckt im St. Gallischen Kantonsblatt für das Jahr 1803, Bd. I, S. 291f.
- 15 Vgl. Schöbi, Ortsgemeinden, S. 36f. Im Kommissionalbericht über das von dem Kleinen Rath entworfene Verzeichnis der Ortsgemeinden von 1832 heisst es auf Seite 9: «[...] der Begriff einer Ortsgemeinde kann daher nur aus dem, was eine Ortsgemeinde an sich ist, nemlich aus ihren eigenthümlichen Kennzeichen herausgezogen werden; das, was allen Ortsgemeinden eigen ist, macht den Begriff einer Ortsgemeinde aus.»
- 16 StASG R186-13f: Johann Jakob Stadler an die Regierung, 11. Mai 1804.
- 17 Friedensrichter hiessen die Vorsteher der Kreise bis 1814 (später Kreisammann).
- 18 StASG R186-13f: Friedensrichter Schedler an die Regierung, 23. Mai 1804.
- 19 1814 gingen die demokratisch gesinnten Kräfte in Sargans und der ehemaligen

- Grafschaft Uznach so weit, den Anschluss an die Kantone Glarus und Schwyz anzustreben. Das gefährdete den Kanton in seiner Existenz. Aufgrund der gesamteuropäischen politischen Situation konnte die St. Galler Regierung aber auf die demokratischen Anliegen nicht eingehen. Weil auch eine eidgenössische Vermittlung scheiterte, kam es zum Einsatz von Truppen aus anderen Kantonen. Viele der an der Volksbewegung Beteiligten wurden mit Geldbussen bestraft. 1830 war das politische Klima dann anders: Die Regenerationsbewegung war von Erfolg gekrönt und verhalf dem allgemeinen Männerwahlrecht zum Durchbruch. Auch die direktdemokratischen Forderungen hatten diesmal eine Chance, mit dem sog. Veto wurde ein Vorläufer des heutigen Gesetzesreferendums eingeführt. St. Gallen übernahm eine Pionierrolle in der Geschichte der direkten Demokratie in der Schweiz. Diese Verfassungsbewegungen und die direktdemokratischen Anliegen der Landbevölkerung sind Thema der Dissertation, welche der Autor dieses Artikels verfasst.
- 20 Vor allem 1814 gingen die Klagen stark in diese Richtung. Aber auch noch 1830 ging die antibürokratische und antietatistische Haltung mit den Forderungen nach mehr Demokratie einher.
- 21 Die Gemeinde Henau z. B. verwendete die Einheiratstaxen für die Aufnung des Armenfonds; es wurde auch eine Armensteuer eingezogen. Vgl. Müller, Martin: Geschichte des Dorfes und der Gemeinde Henau, Henau 1954, S. 235 und 287.
- 22 Gesetz vom 29. Juni 1803, abgedruckt im Kantonsblatt 1803, S. 290ff.
- 23 Siehe Ehrenzeller, Ernst: Der konservativ-liberale Gegensatz im Kanton St. Gallen bis zur Verfassungsrevision von 1861, St. Gallen 1947, S. 94.
- 24 Vgl. Müller, Henau, S. 228.
- 25 StASG R 186-13e: Johannes Hug, Gemeinderat in Henau u. a. an den Bezirksstatthalter Grob, Mogelsberg, 5. Juni 1824.
- 26 Siehe Wagner, Jakob: Die Gemeinde Nesslau gestern und heute, Nesslau 1991, S. 26 und S. 53 (Schulwesen).
- 27 Vgl. J. Wagner, Nesslau, S. 26; Müller, Henau, S. 220, 287.
- 28 Vgl. die Angaben bei Müller, Armin: Schulgeschichte des Städtchens Lichtensteig, Lichtensteig 1963, S. 43 und 50.
- 29 Vgl. Dietrich, Joseph Heinrich: Geschichte der Gemeinde Kirchberg, St. Gallen. Herausgegeben von der Politischen Gemeinde Kirchberg, Bazenheid 1952, S. 614f. und S. 653ff.
- 30 Vgl. Müller, Schulgeschichte, S. 54.
- 31 Vgl. die Ausführungen bei Wiget, G.: Beiträge zur Schulgeschichte des Kantons St. Gallen und Kommentar des erziehungsrätslichen Entwurfs für ein neues Erziehungsgesetz, Frauenfeld 1914, S. 35ff. und 62ff.
- 32 Wiget, Schulgeschichte, S. 99.
- 33 Vgl. Pfändler, W.: Geschichte der Schule Bundt 1804–1883, St. Gallen 1883, S. 3.
- 34 Aufgeführt bei Pfändler, Schule Bundt, S. 11ff.
- 35 Vgl. die Liste bei Wiget, Schulgeschichte, S. 29ff.
- 36 StASG R186-10: Friedensrichter Looser an die Regierung, Starkenbach, 7. Juni 1808.
- 37 Wagner, Alpkorporationen, S. 202.
- 38 StASG R186-10: Vollziehungsbeamter Obertoggenburg an die Regierung, 18. Feb. 1806.
- 39 StASG R186-10: Vollmachtsschein vom 16. Februar 1816, unterzeichnet von Ammann Josua Geiger und Gemeinderatssekretär Leuthold.
- 40 StASG R186-10: Friedensrichter des Kreises Nesslau an Vollziehungsbeamten Obertogg., 25. Sept. 1806.
- 41 StASG R186-10: Friedensrichter Bösch (Nesslau) an Vollziehungsbeamten, 22. Sept. und 29. Okt. 1806.

- 42 StASG R186-10: Schreiben vom 29. Okt. 1806.
- 43 StASG R186-10: Vollziehungsbeamter des Distrikts Obertoggenburg an die Regierung, Lichtensteig, 1. September 1806.
- 44 StASG R186-10e: Reformierter Verwaltungsrat der Gemeinde Krummenau an die Regierung, 25. Okt. 1826.
- 45 Vgl. die Ausführungen bei Wagner, Alpkorporationen, S. 354ff. Die heute noch gebräuchliche Bezeichnung Kreisalpen ist die einzige mir bekannte übriggebliebene Reminiszenz an die zwischen 1803 und 1831 vorhandene Verwaltungsteilung in sog. Kreise.
- 46 Diese Versammlung findet heute noch statt, allerdings nicht mehr unter freiem Himmel. Teilnahmeberechtigt sind noch immer die in diesen beiden Gemeinden wohnhaften Personen mit Toggenburger Bürgerrecht; mittlerweile sind auch die Frauen mit von der Partie.
- 47 Wagner, Jakob: Zwei grosse Alpenprozesse im Toggenburg, in: Toggenburger Annalen 4, 1977, S. 125–131, hier S. 67.
- 48 Vgl. Wagner, Alpenprozesse, S. 125ff.; Wagner, Alpkorporationen, S. 186ff. Bei Wagner, Alpkorporationen, findet sich auf S. 192f. eine Aufstellung aller in Besitz von Obertoggenburger Ortsgemeinden befindlichen ehemaligen Landesalpen.
- 49 StASG R186 – 10: Friedensrichter Looser an die Regierung, 7. Juni 1808.
- 50 Ganzes, sehr umfangreiches Aktenmaterial zu diesem Dauerkonflikt in: StASG R186-10.
- 51 StASG R186-10: Fürsprech Gruber im Namen der Alpgenossen an die Regierung, 26. Juni 1822 (mit 2 Seiten Unterschriften) und 1. Oktober 1822.
- 52 StASG R186-10: Eingabe mit Unterschriften vom 10. Oktober 1823.
- 53 Art. 73 hielt fest, dass der Ortsverwaltungsrat sich selbst keine Entschädigungen ausrichten durfte ohne die Zustimmung der Generalversammlung. Art. 74 schrieb vor, dass die Generalversammlung über die Verwendung der aus Gemeindegütern erwirtschafteten Erträge bestimmte. Siehe Kantonsblatt 1816, S. 80f.
- 54 StASG R186-10: Hans Conrad Bollhalder und Hans Jacob Ammann, im Namen der Unterzeichneten, an die Regierung, 28. Juli 1823.
- 55 StASG R186-10: Statthalter Steger an die Regierung, 19. September 1823.
- 56 StASG R186-10: Protokoll der Generalgenossenversammlung vom 23. November 1823 in Alt St. Johann, gezeichnet und mit Siegel versehen durch Statthalter Steger von Lichtensteig.
- 57 Vgl. Wagner, Alpkorporationen, S. 200.
- 58 Diese und weitere Angaben finden sich auf der Homepage der Ortsgemeinde Alt St. Johann unter www.alt-st-johann.ch.
- 59 Aktenmaterial in: StASG R186-10e.